

## **Grenzen der Massschneiderung von KES-Massnahmen**

Welchen nötigen Spielraum muss die  
Berufsbeistandsperson in der Praxis von der KESB  
einfordern, um ihre tägliche Arbeit gut verrichten zu  
können?

Fachtagung SVBB-ASCP vom 13./14.9.2017 in Thun

Kurt Affolter-Fringeli  
Lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

## **Grenzen der Massschneiderung von KES-Massnahmen**

### **Inhaltsübersicht**

1. Erkenntnisse aus dem alten Vormundschaftsrecht
2. Ziele des neuen Erwachsenenschutzrechts und der Behindertenrechtskonvention
3. Gesetzgeberische Umsetzung
4. Bewährte neue Praxis
5. Entwicklungsthemen
6. Empfehlungen bezüglich Auftragumschreibung
7. Plenumsdiskussion zu den Erfahrungen der BB und KESB

## Grenzen der Massschneidung von KES- Massnahmen

1. Erkenntnisse aus dem alten Vormundschaftsrecht
  - Inkompatibilität von persönlicher Betreuung und Beiratschaft
  - Enge Möglichkeiten der Einschränkungen der Handlungsfähigkeit, d.h. nur über den Weg der
    - Beiratschaft (Vermögen, gesetzlich definierte Rechtsgeschäfte)
    - Vormundschaft (gesamter Handlungsfähigkeitsentzug, kein Teilentzug möglich)
  - Massgeschneiderte Vertretungsbeistandschaften (aArt. 392 ZGB) sind effizient
  - Beistandschaft auf eigenes Begehren (aArt. 394 ZGB) und Altersbeistandschaft (aArt. 392/393 ZGB) sind beliebt und haben sich als *umfassende Vertretungsbeistandschaften* bewährt

## Grenzen der Massschneidung von KES-Massnahmen

2. Ziele des neuen Erwachsenenschutzrechts und der Behindertenrechtskonvention
  - Flexibilisierung der Massnahmen erlaubt bessere Rücksichtnahme auf Ressourcen und Schwächen der Verbeiständeten
  - Mehr Gewicht für persönliche Autonomie und bisherige Lebensführung (Massgeblichkeit eigener Wertvorstellungen)
  - Vertretung nur als «ultima ratio», Priorität der Hilfe zur Selbsthilfe (Unterstützung)
  - Unvernünftiges Handeln Urteilsfähiger aushalten

## **Grenzen der Massschneidung von KES-Massnahmen**

### **3. Gesetzgeberische Umsetzung**

- Mit Ausnahme der umfassenden Beistandschaft nur massgeschneiderte Massnahmen
- Nicht nur Massnahme, auch die Massnahmenführung unterliegt den «Programmartikeln» des neuen Rechts, d.h.
  - Dispositiv des Massnahmenentscheides setzt Grundlage und Grenzen der Handlungsmacht der Beistandsperson
  - Wille und Selbstbestimmungsrecht der Verbeiständeten sind massgebliche Entscheidungsgrundlagen der Beistandsperson
  - Höchstpersönliche Rechte setzen der Handlungsmacht der Beistandsperson ebenfalls Grenzen

## **Grenzen der Massschneidung von KES-Massnahmen**

### **4. Bewährte neue Praxis**

- Muster aus der KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (2012) und Muster aus der KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht (2017)
- Standardfall Altersbeistandschaft (Muster ESR 5.43)
- Mitwirkungsbeistandschaft (Muster ESR 5.48)
- Umfassende Beistandschaft (Muster ESR 5.54)

## Grenzen der Massschneidung von KES-Massnahmen

### 5. Entwicklungsthemen

- Vertretungsbeistandschaft mit «soweit nötig»-Aufträgen (Muster ESR 5.42): «soweit nötig» entbehrlich und wegzulassen
- Abgrenzungen, Interdependenzen und Überlagerungen von Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr
- Was heisst «administrative Belange»?
- Begleitbeistandschaften angesichts der dichten Sozialversorgung und der kantonalen SHG entbehrlich
- Begleitbeistandschaft in Kombination mit Vertretungsbeistandschaften überflüssig
- Wo sind die Grenzen des Aushaltbaren und Verantwortbaren bei unvernünftigem Handeln Urteilsfähiger?

## Grenzen der Massschneidung von KES-Massnahmen

### 6. Empfehlungen bezüglich Auftragsumschreibung

- a. Masshalten mit Massschneidungen des neuen Rechts
  - ✓ Sorgfältige Analyse des Schwächezustandes durch KESB und darauf bezogene Vertretungslösungen.
  - ✓ Mensch ist kein mechanisches, vordefinierbares Produkt > Risikobereiche antizipieren und Schutzbedarf grosszügig massschneiden («Mönchskutte statt Leggins»)
  - ✓ Keine Gefahr des Machtmissbrauchs der Beistandsperson dank Programmartikeln 388 und 406 ZGB.

## **Grenzen der Massschneidung von KES-Massnahmen**

6. Empfehlungen bezüglich Auftragsumschreibung
- b. Interpretationsspielräume in den Entscheiddispositiven schliessen und Beistandsperson klare Aufträge erteilen (nicht: «soweit nötig»): Das eigene Handeln der Verbeiständeten ergibt sich bei uneingeschränkter Handlungsfähigkeit schon aus Art. 12 ZGB, daher «soweit nötig»
- im Rechtsverkehr nicht handhabbar,
  - als Massnahmeneinschränkung überflüssig, da Verhältnismässigkeitsprinzip auch für die Massnahmenführung gilt (Art. 388 und 406 ZGB)
  - Höchstpersönliche Rechte durch Art. 19 Abs. 2 und 19c sowie Art. 305 (Kinder) und Art. 407 ZGB gewährleistet

## **Grenzen der Massschneidung von KES-Massnahmen**

6. Empfehlungen bezüglich Auftragsumschreibung
- c. Weil Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr sich oft gegenseitig bedingen und überlappen, muss neben dem Vertretungsbereich auch das Recht der Beistandsperson zur Datenbeschaffung und –bewirtschaftung möglichst unzweideutig ausformuliert sein.
- Beispiel:  
«...sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen, unter Einschluss des dafür notwendigen Daten- und Informationsaustausches in gesundheitlichen und finanziellen Fragen.»